

Bundessozialgericht
Az.: 1o RV 4o8/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 13. Juli 1967

.....
Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n
.....

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 1o. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung in Berlin am 13. Juli 1967
durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S a u t t e r ,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundessozialrichter	Dr. M i e s b a c h ,
Bundessozialrichter	M ö l l e r

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Anerkennung seiner Anfälle
von Bewußtlosigkeit begehrt, hat sich der Rechts-
streit in der Hauptsache erledigt.

Im übrigen wird auf die Revision des Klägers das
Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 15. März
1966 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

- 2 -



G r ü n d e :

Bei dem Kläger wurden durch Bescheid des Versorgungsamts II Berlin (VersorgA) vom 28. Mai 1954 als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannt:

1. Verlust des rechten Beines im Bereich des Oberschenkels, statisch bedingte WS-Schmerzen mit linksseitiger Knieschwäche und Narben am Kniegelenk, Überlastungsschäden des linken Fußes;
2. Schrapnellkugel in der Bauchhöhle, Verwachsungen in der Magengegend nach Magenstreifschuß mit Magen-Darmbeschwerden;
3. Zwerchfellverwachsungen links nach Brustschuß mit Brustschmerzen und Atembehinderung;
4. Schädelhirnverletzung in der rechten Stirngegend mit durchgehendem Knochendefekt, Hirnpulsion, traumatische Hirnleistungsschwäche.

Der Kläger erhält Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v.H. und eine Pflegezulage der Stufe III.

Im Oktober 1959 beantragte der Kläger eine höhere Pflegezulage. Zur Begründung seines Antrags legte er eine Bescheinigung seines behandelnden Arztes Dr. A. vom 24. September 1959 vor, nach der sich der Gesundheitszustand in den letzten Monaten erheblich durch Häufung von Kollapszuständen und dadurch bedingten Unfällen verschlechtert hat, so daß eine erhöhte Pflege des ständig bettlägerigen Klägers erforderlich sei. Das VersorgA holte von dem Neurologen Dr. W. das Gutachten vom 8. Dezember 1959 ein, in dem dieser Arzt die Auffassung vertrat, daß die Genese der Kollapszustände nicht exakt zu klären sei, daß aber jedenfalls vegetativ-vasomotorische Störungen als Ausdruck zentraler Regulationsstörungen bei Stirnhirnverletzung als Ursache der Kollapszustände nicht in Betracht kämen. Der Kläger sei sowohl auf chirurgischen als auch auf

- 3 -

neurologischem Gebiet sehr schwer geschädigt und hilflos. Eine höhere Pflegezulage könne ihm jedoch nicht gewährt werden, weil ein außergewöhnlicher Leidenszustand nicht vorliege und die Pflege noch nicht besonders hohe Aufwendungen erfordere. Nachdem der Kläger noch eine weitere Bescheinigung seines behandelnden Arztes Dr. A. vom 22. Oktober 1960 eingereicht hatte, nach der er abwechselnd von zwei Personen gepflegt werden muß, lehnte das VersorgA den Antrag auf Erhöhung der Pflegezulage mit Bescheid vom 19. April 1961 ab.

Mit dem Widerspruch gegen diesen Bescheid machte der Kläger als weitere Schädigungsfolge "Anfälle von Bewußtlosigkeit" geltend und beantragte weiterhin die Gewährung einer Pflegezulage nach der höchsten Stufe. Er überreichte eine Erklärung seiner Ehefrau vom 13. September 1961, die angab, ihr Mann sei ständig bettlägerig und verlasse nur selten das Bett auf kurze Zeit. Da er einen großen, kräftigen Körper habe und sie selbst nur eine zierliche Frau sei, müsse sie ständig fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Die Betreuung umfasse nicht nur die Erledigung aller täglichen Lebensnotwendigkeiten, von Waschen und Rasieren angefangen über Umbetten, Versorgen mit Speise, Stuhlentleerung usw., sondern auch die ständige Pflege durch Massagen, Versorgung mit Medikamenten, Abwaschungen des ganzen Körpers und anderes mehr. Sie habe außer ihrer Mutter auch noch andere Personen zur Unterstützung in der Pflege ihres Mannes heranziehen müssen. In einem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 23. Februar 1963 kam Dr. B. nach einer stationären Beobachtung vom 10. bis 15. Dezember 1962 zu der Beurteilung, daß eine besondere Anerkennung der geltend gemachten Anfälle mit Bewußtseinsverlust als Schädigungsfolge nicht erforderlich sei, weil die vorhandenen vasomotorischen Regulationsstörungen bereits ihre Anerkennung in dem übergeordneten Begriff der traumatischen Hirnleistungsschwäche gefunden hätten. Unter Berücksichtigung des Alters und der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

anamnestischen Hinweise sei das Vorliegen einer allgemeinen Arteriosklerose mit Beteiligung der Cerebralgefäße anzunehmen, die von allein schon zu erheblichen cerebralen Durchblutungsstörungen führen könne. Eine Erhöhung der Pflegezulage können nicht empfohlen werden, weil der Kläger bis auf seine Gehbehinderung durchaus in der Lage sei, alle Verrichtungen des täglichen Lebens ausreichend selbst zu besorgen. Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) Berlin hat sich diesem Gutachten des Dr. B. angeschlossen und den Widerspruch des Klägers mit Bescheid vom 26. März 1963 zurückgewiesen.

Mit der Klage, mit der er die Anerkennung der Anfälle von Bewußtlosigkeit als weitere Schädigungsfolge und eine Pflegezulage nach der Stufe IV oder V begehrt, hat der Kläger insbesondere darauf hingewiesen, daß er dauernd von zwei Personen gepflegt werden müsse. Seine Ehefrau habe in ihrer Erklärung vom 13. September 1961, auf die verwiesen werde, im einzelnen ausgeführt, inwieweit er der Pflege bedürfe. Wenn Dr. B. in seinem Gutachten vom 23. Februar 1963 eine Erhöhung der Pflegezulage nicht empfohlen habe, so möge diese Beurteilung allein vom neurologischen Fachgebiet aus zutreffen; es müsse aber berücksichtigt werden, daß er außerdem an weiteren schwersten Schädigungen anderer Körperorgane leide. Durch den während des Klageverfahrens ergangenen Bescheid vom 21. August 1964 hat das VersorgA noch ausdrücklich die Anerkennung der "Anfälle von Bewußtlosigkeit" mit der Begründung abgelehnt, daß diese Anfälle bereits als vorhandene vasomotorische Regulationsstörungen in dem übergeordneten Begriff der anerkannten traumatischen Hirnleistungsschwäche enthalten seien. Eine nochmalige Anerkennung dieser Anfälle erübrige sich daher.

Durch Urteil vom 1. Dezember 1964 hat das Sozialgericht (SG) Berlin die Klage abgewiesen. Es hat sich auf das

- 5 -



- 5 -

Gutachten des Dr. B. gestützt und ausgeführt, daß die Anfälle von Bewußtlosigkeit nicht in die Bezeichnung der Versorgungsleiden aufgenommen werden müßten, weil diese Anfälle auf den vorhandenen vasomotorischen Regulationsstörungen beruhten, die bereits in der anerkannten traumatischen Hirnleistungsschwäche enthalten seien. Eine höhere Pflegezulage als die der Stufe III stehe dem Kläger nicht zu, weil es auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Pflege ankomme und er hierzu trotz Aufforderung keine Angaben gemacht habe. Eine weitere Begutachtung und die Vernehmung der Ehefrau des Klägers zur Frage des Grades der Hilflosigkeit seien nicht erforderlich, weil die Hilflosigkeit nicht allein nach ärztlichen Befunden beurteilt werden könne, sondern eine Tatfrage sei, die auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles zu entscheiden sei. Im übrigen seien die von Dr. B. getroffenen tatsächlichen Feststellungen so eingehend, daß die Vernehmung der Ehefrau des Klägers über den Umfang der Pflegebedürftigkeit nicht mehr notwendig gewesen sei.

Der Kläger hat Berufung eingelegt, die er hinsichtlich der Anerkennung der Anfälle von Bewußtlosigkeit nach § 150 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und hinsichtlich der beantragten Erhöhung der Pflegezulage nach § 150 Nr. 2 SGG für zulässig hält, weil das SG gegen die §§ 103, 106, 128 SGG verstoßen habe. Es hätte insbesondere seine Ehefrau als Zeugin über den Umfang der Pflegebedürftigkeit hören müssen, weil aus der überreichten Erklärung vom 13. September 1961 der Umfang der zu leistenden Hilfe im einzelnen nicht hinreichend hervorgehe. Dem Gutachten des Versorgungsarztes Dr. B., auf das das SG seine Entscheidung im wesentlichen gestützt habe, komme nur eine geringe Bedeutung zu, weil der Umfang der Hilfeleistungen die Beurteilung eines größeren Zeitraums erfordere, zumal die erhöhte Hilflosigkeit in den letzten Jahren auch zu einem Teil auf die Häu-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

fung der Anfälle von Bewußtlosigkeit zurückzuführen sei.

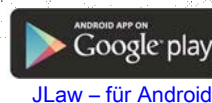
Durch Urteil vom 15. März 1966 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen; es hat die Revision nicht zugelassen. Das LSG ist zu der Auffassung gelangt, daß die Berufung des Klägers, soweit sie die Anerkennung der Anfälle von Bewußtlosigkeit betrifft, nach § 148 Nr. 3 SGG ausgeschlossen und auch nicht nach § 150 Nr. 3 SGG zulässig sei, weil der ursächliche Zusammenhang dieser Anfälle mit der anerkannten Hirnschädigung nicht streitig sei. Bei der vom Kläger erstrebten Erhöhung der Pflegezulage handle es sich um eine Neufeststellung i.S. des § 62 BVG, so daß auch insoweit die Berufung nach § 148 SGG ausgeschlossen sei. Die Berufung sei auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig, weil die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel nicht vorlägen. Das SG habe sich auf das Gutachten des Dr. B. stützen dürfen, weil es auf einer fünftägigen stationären Beobachtung beruhe und daher für die Frage des Grades der Hilflosigkeit völlig ausreiche. Bei der stationären Beobachtung durch Dr. B. sei eine wesentliche Verschlimmerung der Schädigungsfolgen und eine darauf beruhende größere Hilflosigkeit nicht festgestellt worden, deshalb habe es einer Vernehmung der Ehefrau des Klägers als Zeugin über den Zustand der Hilflosigkeit nicht bedurft. Die Entscheidung darüber, in welcher Höhe Pflegezulage zu gewähren sei, richte sich in erster Linie nach dem von den Ärzten ermittelten Leidenszustand. Für die Höhe der Pflegezulage sei es ferner unbeachtlich, ob eine zweite Hilfskraft erforderlich sei, weil der Kläger die Pflegezulage der Stufe III bereits zum Ausgleich für die Aufwendungen beziehe, die eine zweite Hilfskraft erfordere. Im übrigen sei die Höhe der Pflegezulage im Rahmen der einzelnen Stufen nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen, in das die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Gerichte nicht eingreifen dürften. Der Kläger habe auch trotz Aufforderung, den Nachweis der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen zu erbringen, keine Unterlagen darüber eingereicht. Die Vernehmung seiner Ehefrau hätte unter diesen Umständen nicht genügt, um prüfen zu können, ob sich die für die Pflege notwendigen Aufwendungen wesentlich erhöht haben und der Beklagte sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

Gegen dieses am 20. April 1966 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 16. Mai 1966, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 20. Mai 1966, Revision eingelegt und beantragt,

in Abänderung des Urteils des LSG Berlin vom 15. März 1966 das Urteil des SG Berlin vom 1. Dezember 1964 dahingehend abzuändern, daß die Bescheide des VersorgA Berlin vom 19. April 1961 und 21. August 1964 sowie der Widerspruchsbescheid des LVersorgA Berlin vom 26. März 1963 aufgehoben werden und der Beklagte verurteilt wird, als weitere Schädigungsfolge "Anfälle von Bewußtlosigkeit" anzuerkennen und dem Kläger vom 1. Oktober 1959 an eine Pflegezulage nach der Stufe IV oder V zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des LSG Berlin vom 15. März 1966 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin zurückzuverweisen.

Nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 20. Juli 1966 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 6. Juli 1966, auf den Bezug genommen wird, die Revision begründet. Er rügt eine Verletzung der §§ 103, 106, 111, 117, 118, 128, 143, 150 SGG und macht ferner eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



geltend. Er trägt insbesondere vor, daß das LSG seine Berufung gegen das Urteil des SG nicht als unzulässig hätte verwerfen dürfen. Hinsichtlich der als Schädigungsfolge geltend gemachten Anfälle von Bewußtlosigkeit sei der ursächliche Zusammenhang i.S. des § 150 Nr. 3 SGG streitig, die Berufung daher zulässig und auch begründet, weil er einen Anspruch auf eine vollständige Leidensbezeichnung habe. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen handle es sich bei diesen Anfällen nicht um vasomotorische Regulationsstörungen, sondern um eine traumatische Epilepsie, durch die eine Verschlimmerung der anerkannten Leiden eingetreten sei und sich seine Pflegebedürftigkeit erhöht habe. Das LSG hätte über den Umfang seiner Hilflosigkeit seine Ehefrau und alle weiteren Personen, die ihm wegen seines außerordentlichen Leidenszustandes Hilfe leisteten, als Zeugen vernehmen müssen. Das LSG habe demgemäß auch seine Ehefrau und eine Frau Gisela S. als Zeuginnen geladen, sie aber aus unbekannten Gründen nicht vernommen. Die vom LSG vertretene Auffassung, daß die Anhörung der Ehefrau des Klägers zu keiner weiteren Sachaufklärung geführt hätte, sei unrichtig, weil aus der schriftlichen Erklärung der Ehefrau nicht der Umfang der Hilfeleistungen im einzelnen hervorgehe. Fast immer sei der Kläger auf die Hilfe mehrerer Personen angewiesen. Dem versorgungsärztlichen Gutachten des Dr. B., auf das sich insbesondere das SG gestützt habe, komme hinsichtlich des Umfangs der Hilfeleistungen in den verschiedenen Zeitabschnitten keine Bedeutung zu, weil es hierzu keine näheren Angaben enthalte. Da das Gericht über den Umfang der Pflegebedürftigkeit ohne Inanspruchnahme medizinischer Sachverständiger und ohne die Anhörung von Zeugen entschieden habe, seien die Grenzen des richterlichen Rechts auf freie Beweiswürdigung erheblich überschritten. Im übrigen macht der Kläger in der Revisionsbegründung materiell-rechtliche Ausführungen zur Pflegezulage und insbesondere zu den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Voraussetzungen, die nach seiner Ansicht für die Gewährung einer Pflegezulage nach Stufe V vorliegen müssen und die er in seinem Falle für gegeben hält.

Der Beklagte beantragt die Verwerfung der Revision als unzulässig; erhält insbesondere die Verwerfung der Berufung durch das LSG für zutreffend und Mängel im Verfahren des SG nicht für gegeben.

Mit Schriftsatz vom 2. Februar 1967 hat sich der Beklagte bereit erklärt, "Anfälle von Bewußtlosigkeit" in die Leidensbezeichnung der unter Ziffer 4 anerkannten Schädigungen aufzunehmen. Eine Erhöhung der bisher gewährten Pflegezulage lehnte der Beklagte weiterhin ab, weil die Stufe III der Pflegezulage dem objektiven Leidenszustand des Klägers gerecht werde.

Der Kläger hat dieses Anerkenntnis des Beklagten mit Schriftsatz vom 29. April 1967 dem Sinne nach angenommen.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat und deren Statthaftigkeit auch nicht auf § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gestützt werden kann, weil das LSG, das die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen hat, in seinem Urteil nicht den ursächlichen Zusammenhang i.S. dieser Vorschrift beurteilt hat, ist die Revision im vorliegenden Falle nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Der Kläger rügt in der Revisionsbegründung u.a. eine Verletzung der §§ 143, 150 SGG und will damit offenbar vortragen, daß das LSG zu Unrecht die Berufung gegen das Urteil des SG Berlin vom 1. Dezember 1964 als unzulässig verworfen habe, anstatt eine Sachentscheidung zu treffen. Seiner



- 10 -

Revisionsbegründung ist ferner dem Sinne nach zu entnehmen, daß er insbesondere geltend machen will, das Berufungsgericht hätte seine Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG als zulässig ansehen müssen, weil er schon vor dem LSG das Vorliegen von Mängeln im Verfahren des SG gerügt habe. Mit der Rüge, daß das Berufungsgericht statt einer Prozeßentscheidung eine Sachentscheidung hätte treffen müssen, macht der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG geltend. Diese Rüge greift auch durch, weil der Kläger vor dem LSG zutreffend wesentliche Mängel im Verfahren des SG (Verletzung der §§ 103, 128 SGG) gerügt hat, deren Vorliegen das Berufungsgericht zu Unrecht verneint hat.

Der Kläger hat im vorliegenden Verfahren zwei prozessuale Ansprüche geltend gemacht, nämlich die Anerkennung seiner "Anfälle von Bewußtlosigkeit" und die Gewährung einer Pflegezulage nach Stufe IV oder V. Für diese beiden Ansprüche hat das LSG in dem angefochtenen Urteil die Statthaftigkeit der Berufung verneint, weil sie nach § 148 Nr. 3 SGG bei der Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse ausgeschlossen sei und § 150 Nr. 3 SGG hinsichtlich des Antrags auf Anerkennung der Anfälle von Bewußtlosigkeit nicht eingreife sowie hinsichtlich der Erhöhung der Pflegezulage wesentliche Mängel im Verfahren des SG nicht mit Erfolg gerügt worden seien.

Soweit der Kläger die zusätzliche Anerkennung der "Anfälle von Bewußtlosigkeit" begehrt, hat sich der Rechtsstreit nach § 101 Abs. 2 SGG in der Hauptsache erledigt. Der Beklagte hat sich mit Schriftsatz vom 2. Februar 1967 bereit erklärt, "Anfälle von Bewußtlosigkeit" in die Leidensbezeichnung der anerkannten Schädigungsfolgen aufzunehmen. Er hat damit diese Anfälle als Schädigungs-

- 11 -



folgen nicht nur ausdrücklich anerkannt, sondern auch dem Antrag des Klägers entsprochen, sie ausdrücklich in die Leidensbezeichnung aufzunehmen. Dieses Anerkenntnis des Beklagten hat der Kläger in seinem Schriftsatz vom 29. April 1967 dem Sinne nach angenommen, indem er zum Ausdruck gebracht hat, daß die Revision auch nach der Anerkennung der Anfälle von Bewußtlosigkeit hinsichtlich der Gewährung einer höheren Pflegezulage aufrechterhalten werde. Da sich der Rechtsstreit in bezug auf die Anfälle von Bewußtlosigkeit durch das angenommene Anerkenntnis des Beklagten in der Hauptsache erledigt hat, bedarf es keiner Entscheidung mehr darüber, ob das LSG die Berufung des Klägers, soweit sie die Anerkennung der Anfälle von Bewußtlosigkeit betraf, zutreffend als unzulässig verworfen hat.

Der Kläger wendet sich ferner gegen die Verwerfung der Berufung, soweit es sich um den von ihm geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer höheren Pflegezulage handelt. Er trägt hierzu insbesondere vor, er habe vor dem LSG insoweit Mängel im Verfahren des SG gerügt, deren Vorliegen das Berufungsgericht zu Unrecht verneint habe. Diese Rüge greift durch. In seiner Berufungsbegründung vom 9. März 1965 hat der Kläger geltend gemacht, daß das SG die §§ 103, 106, 128 SGG verletzt habe, weil es seine Ehefrau nicht als Zeugin über den Umfang der Pflegebedürftigkeit gehört habe. Diese habe schriftlich erklärt, bei welchen einzelnen Verrichtungen des täglichen Lebens er einer Hilfe bedürfe, aus ihrer Erklärung gehe aber nicht der Umfang der zu leistenden Hilfe hervor. Er sei fast dauernd auf die Hilfe mehrerer Personen angewiesen, was seine Ehefrau bei einer Vernehmung bestätigt hätte. Ferner sei das versorgungsärztliche Gutachten des Dr. B. vom 23. Februar 1963 nur von geringer Bedeutung für die Frage, in welchem Umfang bei ihm Hilflosigkeit bestehe, weil dieses Gutachten über den Zustand seiner Hilflosigkeit in den verschiedenen Zeiten nichts aussage. Das SG hätte daher



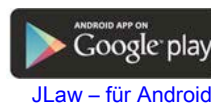
hierzu noch ein weiteres "kontrollfachärztliches" Gutachten einholen müssen.

In dem angefochtenen Urteil hat das LSG eine Verletzung der §§ 103, 128 SGG mit der Begründung verneint, das Gutachten des Dr. B. reiche für die Beantwortung der Frage, ob der Kläger wegen einer wesentlichen Verschlimmerung der Schädigungsfolgen hilfloser geworden ist, völlig aus. Das Berufungsgericht übersieht hierbei jedoch bereits, daß es bei der Prüfung, ob das SG gegen die §§ 103, 128 SGG verstoßen hat, allein auf dessen sachlich-rechtliche Auffassung ankommt, nicht aber auf die des LSG selbst, das zunächst nur die Zulässigkeit der Berufung wegen Vorliegens von Verfahrensmängeln zu prüfen hatte und daher insoweit seine eigene materielle Rechtsauffassung nicht seiner Entscheidung zugrunde legen durfte. Im Gegensatz zum LSG hat das SG in seinem Urteil vom 1. Dezember 1964 für die Gewährung einer höheren Stufe der Pflegezulage in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die Frage als maßgebend angesehen, ob der Kläger wegen einer wesentlichen Verschlimmerung der Schädigungsfolgen hilfloser geworden ist. Es hat vielmehr in den Entscheidungsgründen in bezug auf den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Erhöhung der Pflegezulage die materiell-rechtliche Auffassung vertreten, daß es auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Pflege ankomme und daß ferner die Frage, ob ein Zustand der Hilflosigkeit i.S. des § 35 BVG bestehe, eine Tatsache sei, die nicht allein nach ärztlichen Schlußfolgerungen, sondern auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden sei. Das LSG hätte daher über die vom Kläger im Berufungsverfahren erhobenen Rügen unter Zugrundelegung der materiellen Rechtsauffassung des SG entscheiden müssen und das Vorliegen der vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen nicht nach seiner eigenen

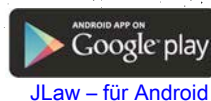


materiell-rechtlichen Auffassung beurteilen dürfen, wie es dies auf den Seiten 8 bis 10 der Ausfertigung seines Urteils getan hat. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die rechtlichen Ausführungen des LSG zur Auslegung des § 35 BVG hinsichtlich der Prüfung der gerügten Mängel im Verfahren des SG unbeachtlich, weil die Entscheidung des SG derartige materiell-rechtliche Erwägungen nicht enthält.

Bei der Prüfung der Statthaftigkeit der Berufung des Klägers wegen Verletzung der §§ 103, 128 SGG, soweit es sich um den geltend gemachten Anspruch auf Erhöhung der Pflegezulage handelt, ist somit von der Rechtsauffassung des SG auszugehen, die dahin geht, daß die Frage, in welchem Umfang der Kläger hilflos ist, auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden ist. Das SG hätte daher feststellen müssen, welche Verrichtungen des täglichen Lebens im einzelnen der Kläger bei seinem Leidenszustand nicht allein verrichten kann und inwieweit er - wie er stets vorgetragen hat - der ständigen Hilfe von zwei Personen bedarf (vgl. hierzu auch BSG in SozR BVG § 35 Nr. 7). Das SG hat seine Feststellung, daß der Leidenszustand des Klägers eine höhere Pflegezulage als die der Stufe III nicht rechtfertigt, damit begründet, daß die Feststellungen tatsächlicher Art, die Dr. B. getroffen habe, so eingehend seien, daß eine weitere Begutachtung und die Vernehmung der Ehefrau des Klägers über den Umfang der Pflegebedürftigkeit nicht erforderlich gewesen sei. Wie der Kläger zutreffend schon vor dem LSG und auch in der Revisionsbegründung gerügt hat, liegt ein Mangel im Verfahren des SG in bezug auf die Beweismwürdigung (Verletzung des § 128 SGG) vor, weil es nicht alle für seine Entscheidungsmaßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat. Es hat insbesondere - ebenso wie das LSG - das Gutachten des Dr. B. zu Unrecht als ausreichend angesehen, um Feststellungen über den Umfang der Hilflosigkeit des Klägers treffen



zu können. Ferner hat es wesentliches Vorbringen des Klägers in den Urteilsgründen übergangen und nicht gewürdigt. Dr. B. hat in seinem Gutachten vom 23. Februar 1963 in erster Linie zu der Frage Stellung genommen, ob die vom Kläger geltend gemachten Anfälle von Bewußtlosigkeit eine Schädigungsfolge sind und ob sie gegebenenfalls bereits in den anerkannten Gesundheitsstörungen erfaßt sind. Um diese Frage geht es im vorliegenden Fall nicht mehr, nachdem der Beklagte insoweit ein Anerkenntnis abgegeben hat. Hinsichtlich der Pflegezulage hat Dr. B. in seinem Gutachten lediglich folgendes ausgeführt: "Eine Indikation zur Erhöhung der Pflegezulage ist von unserem Gebiet aus nicht gegeben. ...Eine Erhöhung der Pflegezulage kann nicht empfohlen werden, da Herr P. bis auf seine Gehbehinderung durchaus in der Lage ist, alle Verrichtungen des täglichen Lebens ausreichend selbst zu besorgen." Aus dieser kurzen Äußerung des Dr. B. zur Pflegezulage konnte das SG lediglich entnehmen, daß jedenfalls auf neurologischem Gebiet nach Ansicht dieses Arztes eine Erhöhung der Pflegezulage über die Stufe III hinaus nicht notwendig ist. Es fehlt also bereits hinsichtlich der Höhe der Pflegezulage an einer Würdigung der anerkannten Gesundheitsstörungen des Klägers, die nicht das neurologische Fachgebiet betreffen. Dr. B. hat ferner an keiner Stelle seines Gutachtens sich im einzelnen damit auseinandergesetzt, welche Verrichtungen des täglichen Lebens der Kläger noch selbst ausführen kann und welche nicht. Dr. B. führt lediglich an, der Kläger könne "bis auf seine Gehbehinderung" alle Verrichtungen des täglichen Lebens ausreichend selbst besorgen. Welche Verrichtungen er wegen seiner Gehbehinderung nicht ausführen kann, gibt Dr. B. nicht an. Auch das SG hat sich hierzu in den Entscheidungsgründen nicht geäußert und sich lediglich ganz allgemein auf das Gutachten des Dr. B. bezogen. Dieser Arzt ist in seinem Gutachten auch nicht



- 15 -

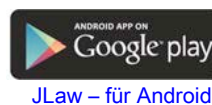
auf die bei dessen Erstattung bereits in den Akten befindliche Erklärung der Ehefrau des Klägers vom 13. September 1961 eingegangen, in der sie angegeben hat, welche Verrichtungen des täglichen Lebens der Kläger nicht mehr selbst ausüben könne. Der Kläger hat ferner im Verwaltungsverfahren Bescheinigungen seines behandelnden Arztes Dr. A. vom 24. September 1959 und 22. Oktober 1960 zum Nachweis seiner ständigen Bettlägerigkeit und der Notwendigkeit einer abwechselnden Pflege durch zwei Personen überreicht. Hierzu hat weder Dr. B. noch das SG selbst in seinem Urteil Stellung genommen. Das SG hätte daher das Gutachten des Dr. B. nicht allein als ausreichend für die Beurteilung des Umfangs der Hilflosigkeit des Klägers ansehen dürfen; es hat insoweit den § 128 SGG verletzt. Das Vorliegen dieses Verfahrens mangels hat das LSG in dem angefochtenen Urteil zu Unrecht verneint, so daß die Berufung des Klägers hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf höhere Pflegezulage nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft ist.

Das SG hätte ferner eine weitere Sachaufklärung vornehmen müssen, weil nach seiner eigenen materiell-rechtlichen Auffassung bei der Beurteilung des Zustandes der Hilflosigkeit des Klägers alle Umstände des Einzelfalles in Betracht zu ziehen sind und das Gutachten des Dr. B. hierzu - wie bereits oben ausgeführt - keine ausreichende Grundlage darstellt. Diese noch notwendige Aufklärung hätte es durch die Einholung eines weiteren Gutachtens vornehmen können, in dem der Sachverständige nach der Rechtsauffassung des SG im einzelnen dazu hätte Stellung nehmen müssen, welche Verrichtungen des täglichen Lebens der Kläger nicht mehr ausführen kann und in welchem Umfang Hilflosigkeit besteht. Das SG hätte auch die Ehefrau des Klägers vernehmen müssen, soweit es ihre Angaben in der Erklärung vom 13. September 1961 etwa nicht für glaubhaft gehalten hat. Zumindest hätte in diesem

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zusammenhang dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen den Angaben der Ehefrau des Klägers kein Glauben geschenkt wird und inwiefern diese Angaben für die Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Gewährung einer höheren Pflegezulage nicht beweiserheblich waren.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Berlin vom 1. Dezember 1964 war somit wegen der gerügten Verletzung der §§ 103, 128 SGG statthaft, soweit der Kläger eine höhere Pflegezulage begehrt. Das LSG hätte daher die Berufung insoweit nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern in der Sache selbst entscheiden müssen. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz insoweit zurückverwiesen werden, als es sich um den Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Pflegezulage handelt.

